



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: COS-BV-505/2018				
öffentlich		Aktenzeichen: ha				
		Datum: 22.10.2018				
		Einreicher: Bürgermeister				
		Verfasser: Kämmerei				
Betreff:						
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019						
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
19.11.2018	Ortschaftsrat Bräsen					
19.11.2018	Ortschaftsrat Düben					
19.11.2018	Ortschaftsrat Köselitz					
19.11.2018	Ortschaftsrat Ragösen					
19.11.2018	Ortschaftsrat Senst					
19.11.2018	Ortschaftsrat Stackelitz					
19.11.2018	Ortschaftsrat Wörpen					
20.11.2018	Ortschaftsrat Zieko					
20.11.2018	Ortschaftsrat Serno					
20.11.2018	Ortschaftsrat Hundeluft					
21.11.2018	Ortschaftsrat Buko					
21.11.2018	Ortschaftsrat Thießen					
21.11.2018	Ortschaftsrat Klieken					
22.11.2018	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden					
23.11.2018	Ortschaftsrat Möllensdorf					
26.11.2018	Ortschaftsrat Cobbelsdorf					
27.11.2018	Haushalts- und Finanzausschuss					
28.11.2018	Hauptausschuss					
13.12.2018	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) beschließt, entsprechend § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Haushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2019.

Beschlussbegründung:

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 100 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt [KVG LSA]).

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung (§ 101 Abs. 1 KVGLSA)

Die Bestandteile des Haushaltsplanes sind in § 1 Abs. 1 KomHVO aufgeführt, die Anlagen in § 1 Abs. 2 KomHVO.

(1) Der Haushaltsplan besteht aus:

1. dem Ergebnisplan
2. dem Finanzplan
3. den Teilplänen
4. dem Stellenplan

(2) Dem Haushaltsplan sind beizufügen:

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres,
4. eine Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen,
5. die Haushalts- und Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen für die Sonderrechnungen geführt werden sowie Beteiligungen,
6. eine Übersicht über die Budgets,
7. das Haushaltskonsolidierungskonzept, soweit erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister